

# RS Vfgh 1996/1/19 B3834/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.1996

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

## Rechtssatz

Folge

Interessenabwägung

Ausweisung gemäß §17 Abs1 FremdenG.

Zur Begründung des Antrages führen die Beschwerdeführer aus, daß durch den bekämpften Bescheid A und M A ihre Arbeitsplätze, F A ihr Unternehmen in Österreich verlieren würden und die übrigen Beschwerdeführer ihren Schulbesuch in Österreich unterbrechen müßten. Überdies würden die Beschwerdeführer ihrer Wohnung in Österreich verlustig werden.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B3834.1995

## Dokumentnummer

JFR\_10039881\_95B03834\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)